

Der Regionaldirektor als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.: 15/0226-1	

	07.07.2026
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	10.07.2026	

Betreff: Ersetzungsvorlage

Feststellungsbeschluss zur 2. Änderung des Regionalplans Ruhr: Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hattingen

Beschlussvorschlag

Mit Urteil vom 12.06.2026 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen den Regionalplan Ruhr insgesamt für unwirksam erklärt. Eine schriftliche Urteilsbegründung liegt bislang nicht vor; die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung ist der Regionalplan Ruhr weiterhin als geltender Regionalplan zugrunde zu legen. Er ist daher zum Zeitpunkt der hier vorliegenden Beschlussfassung weiterhin die anzuwendende Beurteilungsgrundlage für die Begleitung kommunaler Planungen.

Die Stadt Hattingen verfolgt das Ziel, eine gewerblichen Brachfläche einer neuen Nutzung zuzuführen. Auf dem ehemaligen Produktionsgelände der Firma Orenstein & Koppel sollen die städtebaulichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnraum, Arbeitsplätzen und Infrastruktureinrichtungen geschaffen werden. Zu diesem Zweck hat die Stadt Hattingen die Änderung des Regionalplans Ruhr beantragt. Die Verbandsversammlung beabsichtigt, diese städtebauliche Entwicklung kurzfristig zu ermöglichen. Mit der vorliegenden Planung wird das Ziel daher zwar formell als Änderung des Regionalplans Ruhr umgesetzt (hier: kein Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen oder räumlichen Teilplans, sondern Verfahren zur Änderung des Regionalplans Ruhr), zugleich aber in der Weise getroffen, dass die getroffenen Festlegungen bei einem etwaigen Fortfall des Regionalplans Ruhr als selbständiger Teilplan fortgelten sollen. Die vorliegende Planung ist dementsprechend als selbständige und in sich abgeschlossene planerische Entscheidung konzipiert, die derzeit an den bestehenden Regionalplan Ruhr anknüpft, im Falle der rechtskräftigen Unwirksamkeit des Regionalplans Ruhr jedoch nicht gegenstandslos, sondern selbständig bestehen bleiben soll.

Dies vorangestellt beschließt die Verbandsversammlung wie folgt:

1. Die Verbandsversammlung nimmt die Synopse (Anlage 4) und den Bericht in der zusammenfassenden Erklärung (Anlage 5) über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) zur Kenntnis. Die Inhalte der Stellungnahmen bieten keinen Anlass für eine weitere Erörterung. Eine Erörterung der Stellungnahmen i. S. d. § 19 Abs. 3 LPIG NRW wird daher nicht durchgeführt.
2. Die Verbandsversammlung folgt den Erwidervorschlägen zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Synopse (Anlage 4) nach eingehender Beratung und Abwägung. Soweit darin vorgetragenen Anregungen und Einwendungen nicht gefolgt wurde, weist die Verbandsversammlung diese zurück.
3. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW die Feststellung der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr zur Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hattingen in der Fassung dieser Vorlage.
4. Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr gemäß § 19 Abs. 7 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.
5. Die Verbandsversammlung beauftragt die Regionalplanungsbehörde, die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster bekanntzumachen, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens vier Wochen nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung im Einvernehmen mit den für Naturschutz sowie Forsten zuständigen Ministerien unter Angabe von Gründen Einwendungen erhoben hat.

Begründung:

Die Stadt Hattingen hat beantragt, den Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) zu ändern. Mit der Regionalplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines nachhaltigen und zeitgemäßen Stadtquartiers auf dem ehemaligen Produktionsgelände der Firma Orenstein & Koppel in Hattingen westlich der Nierenhofer Straße (L 924) geschaffen werden. Ziel ist die Revitalisierung einer weitgehend brachgefallenen Fläche durch die Entwicklung eines neuen, innenstadtnahen Quartiers mit Integration von Gewerbe- und Wohnnutzungen sowie Frei- und Grünflächen mit hoher Aufenthaltsqualität. Ebenso sollen neue Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen geschaffen werden, die dem Plangebiet und dem näheren Umfeld dienen. Beabsichtigt ist die Änderung eines ca. 12 ha großen Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB).

In ihrer 18. Sitzung am 04. Juli 2025 hat die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Regionalplans Ruhr gefasst (Drucksache 14/2101). Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin das Aufstellungsverfahren

durchgeführt, dessen Ablauf, Inhalte und Ergebnisse den Anlagen zur Beschlussvorlage entnommen werden können.

Klimacheck

Durch die 2. Änderung des Regionalplans Ruhr wird die Nachnutzung einer weitgehend brachgefallenen Fläche vorbereitet. Bei den vorgesehenen Nachfolgenutzungen, die in einem ASB möglich sind (Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen), wird davon ausgegangen, dass gegenüber der bisherigen Festlegung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) keine zusätzlichen klimatischen Auswirkungen ausgelöst werden. Insofern ist bei der 2. Änderung des Regionalplans Ruhr von einer geringfügigen Änderung eines Raumordnungsplans auszugehen. Im Rahmen der Beteiligung zum Screening wurden keine Hinweise vorgebracht, die erhebliche Umweltauswirkungen auf die Kriterien (inkl. Klima) gemäß Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG erwarten lassen und eine Umweltprüfung erforderlich machen.

Anlagen

Anlage 1: Zeichnerische Festlegung

Anlage 2: Begründung

Anlage 3: Screening-Prüfliste

Anlage 4: Synopse – Erwidern der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten

Anlage 5: Zusammenfassende Erklärung

Anlage 6: Beteiligtenliste

Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____;

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe					
Abweichungen ¹					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle _____; Kostenträger _____; Investitions-Nr. _____

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe (Eigenanteil)					
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2027	2028	2029	2030 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen					
Summe					
Abweichungen ¹					

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- ☒ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- ☐ Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- ☐ Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- ☒ Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- ☐ Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

5. Klima-Check

(Leitfaden und Formular befinden sich im Intranet)

- Der Klima-Check wurde bei der Beschlussvorlage durchgeführt. ☒
- Es ergeben sich keine klimarelevanten Auswirkungen. ☒
- Es ergeben sich positive oder negative klimarelevante Auswirkungen.
Die Erläuterungen dazu werden im Klima-Check-Formular in der Anlage dargestellt. ☐
- Durch einen Alternativvorschlag bei negativen Auswirkungen entsteht
 - kein Mehraufwand ☐
 - Mehraufwand, und zwar: _____€.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich III Beigeordneter Stefan Kuczera	Regionaldirektor Garrelt Duin
Husch, Sven	Gerber, Markus		
Akt.zeichen			

gez.